## Merkblatt - Sehfähigkeit

Für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst ist die gesundheitliche Eignung nach der Polizeidienstvorschrift (PDV) 300 zwingend vorgeschrieben. Ein Beurteilungskriterium ist unter anderem die Sehfähigkeit. Der augenärztliche Befundbericht muss erstellt werden, wenn Sie eine Sehhilfe benötigen oder bei Ihnen eine Augenlaseroperation durchgeführt wurde. Die entsprechenden Vordrucke erhalten Sie im Internet Polizei Sachsen (Dokumente).

Sie erreichen damit, dass wir unter Umständen Ihre gesundheitliche Eignung bezüglich des Sehvermögens schon im Vorfeld feststellen und Sie sich eine erfolglose Teilnahme am Auswahlverfahren ersparen können.

Generell dürfen die vorgelegten augenärztlichen Befunde für das Bewerbungsverfahren **nicht** älter als 6 Monate sein.

## Liegen eine oder mehrere der folgenden Beeinträchtigungen des Sehvermögens vor, ist eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst ausgeschlossen:

- 1. Herabsetzung der Sehleistung (nicht korrigierte Sehschärfe in der Ferne) schon auf einem Auge von weniger als 50%, wenn das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, von weniger als 30%, wenn das 20. Lebensjahr vollendet ist.
- 2. Sehschärfe nach Korrektur mit einer Brille/Kontaktlinsen unter 80% schon auf einem Auge, selbst bei einer Sehleistung von 100% des anderen Auges.
- 3. Unzureichendes Sehvermögen in der Nähe von weniger als 30% beidäugig, korrigiertes Sehvermögen mit einer Brille/Kontaktlinsen in der Nähe von weniger als 80% beidäugig.
- 4. Weitsichtigkeit in Zykloplegie über +2,5 Dioptrien sphärisch schon auf einem Auge.
- 5. Der Unterschied der Fehlsichtigkeit zwischen beiden Augen (Anisometropie) darf +/- 2,5 Dioptrien nicht überschreiten.
- 6. Kein räumliches Sehvermögen (mehr als 100 Winkelsekunden).
- 7. Farbsinnstörung höheren Grades mit Rot- und/oder Grünschwäche bzw. Rot- und/oder Grünblindheit (Untersuchung mittels Farbtafeln).
- 8. Bewerber nach operativer Korrektur der Fehlsichtigkeit (Augenlaseroperation) können sich <u>frühestens</u> 6 Monate nach Laser-OP zur Untersuchung beim polizeiärztlichen Dienst vorstellen. Der präoperative Untersuchungsbefund als auch ein Kontrollbefund des Augenarztes 6 Monate nach Laser-OP sind vorzulegen.

Refraktionschirurgische Verfahren (Augenlaseroperation) sind kritisch zu bewerten. In die augenärztliche Beurteilung sind insbesondere erreichte Korrektur, Kontrastsehen, Blendempfindlichkeit und Dämmerungssehen einzubeziehen. Der präoperative Ausgangsbefund darf nicht mehr als -5,0 bzw. +3,0 Dioptrien betragen.

Stand: 03.08.2022